

Satzung der Stadt Neckarsulm über den Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 25 Absätze 2 bis 5 und 58 Absatz 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) hat der Gemeinderat der Stadt Neckarsulm am 28.11.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist die Bestandserhaltung der Bäume zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Sicherung der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Im gesamten Stadtgebiet Neckarsulm einschließlich der Ortsteile Dahenfeld und Obereisesheim werden alle Bäume außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.

(2) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

(3) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen

1. Bäume, die in Baumschulen und Gärtnereien zum Weiterverkauf gezogen werden;
2. Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach
 - § 21 NatSchG (Naturschutzgebiete)
 - § 22 NatSchG (Landschaftsschutzgebiete)
 - § 24 NatSchG (Naturdenkmale)

geschützt sind.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Anlegen einer wasserundurchlässigen Bodenabdeckung, Verwendung chemischer Mittel und Wirkstoffe (Salze, Säuren, Laugen, Öle).

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind

1. eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume,
2. gestalterische Maßnahmen zur Eingliederung in die Bebauung,
3. Maßnahmen, die der Pflege und Erholung dienen,
4. Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen,
5. Pflegemaßnahmen an Ufergehölz zur Gewässerunterhaltung (hierbei ist die biologische Wertigkeit der Anlage in Abstimmung mit der Stadt zu sichern),
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und zum Hochwasserschutz,
7. Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr im Verzug.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu nutzen, zu pflegen und zu erhalten, damit eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Bei der Ausführung von Erdarbeiten und Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN-Norm 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.

(3) Schutz- und Pflegemaßnahmen können in begründeten Fällen von der Stadt angeordnet werden.

§ 6 Befreiungen

(1) Die Stadt kann nach § 63 Absatz 1 NatSchG im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn

1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften, einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder eines genehmigten Bauvorhabens verpflichtet oder berech-

tigt ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern;

2. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;

3. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;

4. überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern;

5. der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Befreiungen werden von der Stadt auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind von dem Antragsteller nachzuweisen.

(3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden.

§ 7 Ersatzpflanzungen

(1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Absatz 2 auszugleichen.

(2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzweckes (§ 1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, an gleichem Standort oder, im Einvernehmen mit der Stadt, an anderer Stelle im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

(3) Die Stadt behält sich vor, in besonders schwerwiegenden Fällen vom in Absatz 2 genannten Mindestumfang abzusehen und dafür die Pflanzung mehrerer Bäume als Ersatz eines Baumes anzuordnen.

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.

(2) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.

(3) Die Stadt kann Ersatzpflanzungen nach § 7 gegenüber dem Verursacher im Sinne des § 7 Absatz 1, sowie gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks anordnen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Absatz 1 Nummer 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten nach § 3 Absatz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert;

2. entgegen den Verboten nach § 3 Absatz 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- und Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können;

3. den vollziehbaren Anordnungen gemäß § 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 10 Zuständigkeit

Für Anordnungen, Befreiungen und sonstige Entscheidungen aufgrund dieser Satzung ist das Bauverwaltungsamt der Stadt Neckarsulm zuständig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Naturschutzgesetzes (NatSchG), sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 60 Absatz 1 NatSchG und § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Neckarsulm, den 9. Dezember 1996

gez. Blust
- Oberbürgermeister -